VERORDNUNG (EWG) Nr. 649/87 DER KOMMISSION

vom 3. März 1987

mit Durchführungsbestimmungen zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 536/87 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (3), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um bei der Erstellung der Weinbaukartei eine einheitliche Durchführung auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten, ist die Definition einiger grundlegender Elemente erforderlich. Zu diesem Zweck sollte so weit wie möglich auf die bereits in den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Weinbaubestimmungen festgelegten Definitionen zurückgegriffen werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 wird in der Kartei jeder Betrieb erfaßt, der Rebflächen bewirtschaftet. Angesichts der mit der Weinbaukartei verfolgten Ziele erscheint es nicht notwendig, auch Betriebe mit einer sehr begrenzten Erzeugung in die Kartei aufzunehmen. Es ist daher festzulegen, welche Betriebe bei der Erstellung der Weinbaukartei berücksichtigt werden; zugrunde gelegt werden sollten hierbei insbesondere der Umfang der Rebfläche sowie bestimmte, von den Mitgliedstaaten festzusetzende natürliche oder wirtschaftliche Produktionsschwellen.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 wird zwischen obligatorischen, im Rahmen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften geforderten Angaben und fakultativen Angaben, deren zusätzliche Erfassung den Mitgliedstaaten freigestellt ist, unterschieden. Es empfiehlt sich, eine Liste der obligatorischen bzw. fakultativen Angaben, die in die Betriebskartei und die Produktionspartei aufgenommen werden müssen bzw. können, zusammenzustellen.

Für bestimmte Gebiete, in denen kein Grundstückskataster angelegt ist, das als Grundlage für die Weinbaukartei dienen könnte, sind Sonderbestimmungen vorzusehen, um die Fertigstellung der Kartei innerhalb der vorgeschriebenen Fristen sicherzustellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (5), schreibt die Einführung einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten vor. In einigen Mitgliedstaaten kann vermutlich auf bestimmte Ergebnisse der im Rahmen dieser Kartei durchgeführten Arbeiten zurückgegriffen werden. Es ist hervorzuheben, daß die Mitgliedstaaten diese Arbeiten heranziehen können, um sowohl die Kosten zur Fertigstellung der Weinbaukartei als auch die hierfür benötigte Zeit zu verringern.

Zu diesem Zweck sind Maßnahmen vorzusehen, mit denen die Nichteinhaltung der Verpflichtungen geahndet wird. Diese Maßnahmen können erforderlichenfalls durch Sanktionen seitens der Mitgliedstaaten ergänzt werden.

Die Fristen für bestimmte Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission müssen festgesetzt werden.

Gemäß der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals finden die Vorschriften über die Einführung der Weinbaukartei während der ersten Stufe in Portugal noch keine Anwendung. Es empfiehlt sich, für die unverzügliche Einführung der Kartei zu Beginn der zweiten Stufe besondere Fristen festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 über die Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Betrieb: eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt,

— mit einer Rebfläche von 10 Ar oder mehr

oder

— mit einer Rebfläche von weniger als 10 Ar, sofern sie einer Meldepflicht aufgrund der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Weinbaubestimmungen unterliegt,

oder

— mit einer Rebfläche von weniger als 10 Ar und die nicht der im zweiten Gedankenstrich genannten Meldepflicht unterliegt, sofern die auf dieser Rebfläche erzeugten Mengen bestimmte, von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegte natürliche oder wirtschaftliche Schwellen überschreiten;

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 55 vom 25. 2. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 1.

b) Betriebsinhaber: jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigungen dieser Personen, für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird;

c) landwirtschaftlich genutzte Fläche: Gesamtheit von Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten;

d) bestockte Rebfläche: Gesamtheit der in Reinkultur oder in Mischkultur bepflanzten, im Ertrag stehenden oder noch nicht im Ertrag stehenden Rebflächen zur Erzeugung von Trauben, Traubenmost, Wein und/oder vegetativem Vermehrungsgut der Reben, die regelmäßigen Kulturmaßnahmen zur Gewinnung eines vermarktungsfähigen Erzeugnisses unterzogen werden;

e) aufgegebene Rebfläche: Gesamtheit der noch bestockten Rebflächen, die nicht mehr regelmäßigen Kulturmaßnahmen zur Gewinnung eines vermarktungsfähigen Erzeugnisses unterzogen werden;

f) Parzelle: ein zusammenhängender und nach Maßgabe des Grundstückskatasters abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

Bei Fehlen eines Grundstückskatasters gilt als Parzelle ein zu demselben Betrieb gehöriger zusammenhängender Teil der Erdoberfläche, der sich hinsichtlich seiner Besitzverhältnisse, der angebauten Kulturen und der Art der Erzeugung deutlich als eine Einheit abgrenzen läßt;

g) vegetatives Vermehrungsgut der Reben, Rebschulen, Unterlagenschnittgärten, Edelreisschnittgärten: die Begriffe im Sinne der Definitionen der Richtlinie 68/193/EWG des Rates [1];

h) Keltertraubensorten, Tafeltraubensorten, Traubensorten zur Trocknung: die Begriffe im Sinne der Definitionen der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates [2].

Artikel 3

(1) Die Liste mit den obligatorischen und fakultativen Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86, die in die Betriebskartei und die Produktionskartei aufzunehmen sind, ist in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten regeln bei der Erstellung des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 die Aufgliederung der genannten Angaben innerhalb jeder Kartei.

(2) Bei Rebflächen in Mischkultur ist in der Betriebskartei neben der Gesamtfläche der betreffenden Parzelle auch die reine Rebfläche anzugeben. Die Umrechnung in Reinkultur erfolgt mit Hilfe geeigneter, von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegter Koeffizienten.

(3) Die die Merkmale der Parzellen betreffenden Angaben sind in der Betriebskartei für jede Parzelle getrennt aufzuführen. Soweit die Gleichartigkeit der natürlichen Bedingungen, der Kulturform und der Art des gewonnenen Erzeugnisses dies zuläßt, können die Mitgliedstaaten jedoch in der Betriebskartei die Angaben für mehrere aneinandergrenzende Parzellen oder für einen Teil bzw. Teile aneinandergrenzender Parzellen zusammenfassen, sofern sich jede einzelne Parzelle noch eindeutig identifizieren läßt.

(4) Bei der Erstellung der Weinbaukartei sowie bei ihrer regelmäßigen Anpassung erheben die Mitgliedstaaten die Gesamtheit der Rebflächen, die nicht von den Betrieben im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) bewirtschaftet werden.

Artikel 4

In den Gebieten, in denen zum Zeitpunkt der Erstellung der Weinbaukartei kein Grundstückskataster vorhanden ist, tragen die Mitgliedstaaten spätestens bei der regelmäßigen Anpassung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 dafür Sorge, daß die Kartei im Zuge der Einführung eines Grundstückskatasters diesem entsprechend angepaßt wird.

Artikel 5

Um die Kosten für die Erstellung der Weinbaukartei zu senken und die Ausführung zu beschleunigen, können die Mitgliedstaaten auf die im Rahmen der Einführung der Ölkartei entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 entwickelte Technologie und die verfügbaren technischen Grundlagen zurückgreifen.

Artikel 6

Die Namen der Verwaltungseinheiten, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 kürzere Zeiträume für die Fertigstellung der Weinbaukartei festgelegt werden, und die entsprechenden Fristen sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 7

(1) Wer seinen Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 nicht nachgekommen ist, wird bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen von den in den Artikeln 7, 10, 11, 12a, 14, 14a und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Maßnahmen ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 entsprechend der Schwere des Einzelfalls zu ahnden.

[1] ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.
[2] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

— spätestens bei Übersendung des in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 genannten Arbeitsprogramms die in Artikel 2 Buchstabe a) genannten natürlichen oder wirtschaftlichen Schwellen sowie die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Umrechnungskoeffizienten ;

— so rasch wie möglich, spätestens jedoch drei Monate nach Erfassung der entsprechenden Daten, die Angaben für die in Artikel 3 Absatz 4 genannten Rebflächen ;

— spätestens bei Übersendung des in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 genannten Arbeitsprogramms die Liste der in Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten Stellen ;

— bis spätestens 31. August eines jeden Jahres den in Artikel 8 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 genannten Bericht ;

— außer in dringenden Fällen, binnen zwei Monaten nach Eingang der entsprechenden Aufforderung die zusätzlichen Bewertungsunterlagen gemäß Artikel 8 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 ;

— bis spätestens 30. November eines jeden Jahres einen Bericht über die Fälle, in denen den Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 1 nicht nachgekommen wurde, sowie die in diesen Fällen ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 9

In Portugal wird die Weinbaukartei bis zum Ende der in Artikel 260 der Beitrittsakte genannten zweiten Stufe fertiggestellt.

Portugal übermittelt der Kommission innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der zweiten Stufe das in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 genannte Arbeitsprogramm sowie die Liste der in Artikel 7 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Stellen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG I

LISTE DER OBLIGATORISCHEN UND FAKULTATIVEN ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2392/86

	Art der Angabe	
	obligatorisch	fakultativ
I. BETRIEBSKARTEI		
(Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86)		
1. **Name und Sitz**		
1.1. Name und Anschrift des Betriebes und des Betriebsinhabers	×	
1.2. Kenn-Nummer	×	
1.3. Rechtsform	×	
1.4. Besitzformen der Rebfläche :	×	
— in Eigentum		
— in Pacht		
— in Teilpacht oder in anderen Besitzformen		
1.5. Betriebsform		×
2. **Allgemeine Merkmale des Betriebes**		
2.1. Landwirtschaftlich genutzte Fläche		×
2.2. Bestockte Rebfläche im Freiland	×	
2.3. Bestockte Rebfläche unter Glas :		
— Tafeltrauben		×
— Keltertrauben		×
— Rebschulen		×
— andere		×
2.4. Aufgegebene Rebfläche	×	
2.5. Noch nicht genutzte Wiederbepflanzungs- und Neuanpflanzungsrechte (unterteilt in Qualitätswein b. A. und andere)	×	
2.6. Technische Daten der Anlagen für die Weinbereitung und den Weinausbau		×
2.7. Andere		×
3. **Merkmale der Parzelle**		
3.1. Katasternummer oder Kenn-Nummer	×	
3.2. Name des oder der Eigentümer		×
3.3. Besitzform :	×	
— in Eigentum		
— in Pacht		
— in Teilpacht oder in anderen Besitzformen		
3.4. Gesamtfläche der Parzelle		
Aufgeschlüsselt nach :		
— mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche (1) :	×	
— zur Herstellung von Qualitätswein b. A. geeignet :		
— im Ertrag stehend		
— noch nicht im Ertrag stehend		
(davon : Likörwein)		

(1) Angeben, ob es sich gleichzeitig um einen Edelreis-Schnittgarten handelt (fakultativ).

	Art der Angabe	
	obligatorisch	fakultativ
— andere		
(davon : — Wein gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 :		
— im Ertrag stehend		
— noch nicht im Ertrag stehend		
— Wein zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein :		
— im Ertrag stehend		
— noch nicht im Ertrag stehend)		
— mit Tafeltraubensorten bestockte Rebfläche (1) :	×	
— im Ertrag stehend		
— noch nicht im Ertrag stehend		
— mit zur Trocknung bestimmten Traubensorten bestockte Rebfläche (1) :	×	
— im Ertrag stehend		
— noch nicht im Ertrag stehend		
— mit Sorten bestockte Rebfläche, die in der Rebsortenklassifizierung für dieselbe Verwaltungseinheit sowohl als Keltertraubensorten als auch als Sorten für einen anderen Verwendungszweck aufgeführt sind (1) :	×	
— im Ertrag stehend		
— noch nicht im Ertrag stehend		
— ausschließlich für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut bestimmte Fläche, unterteilt in :	×	
— Rebschulen		
— Unterlagenschnittgärten		
— mit noch nicht gepfropften Reben bestockte Fläche :	×	
— Qualitätswein b. A.		
— andere		
— aufgegebene Rebfläche	×	
— andere	×	
3.5. Natürliche Gegebenheiten :		
— Topografie :		×
— Hangneigung		
— Ebene (Neigung von 5 % oder weniger)		
— leichte Hangneigung (über 5 % bis 15 %)		
— mittlere Hangneigung (über 15 % bis 30 %)		
— steile Hangneigung (über 30 %)		
— Terrasse		
— Hangrichtung		×
— Höhenlage		×
— Talgrund		×
— andere		×
— Mikroklima		×
— Bodenbeschaffenheit		×
— Kategorie gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, sofern die Parzelle entsprechend klassifiziert ist	×	

(1) Angeben, ob es sich gleichzeitig um einen Edelreis-Schnittgarten handelt (fakultativ).

	Art der Angabe	
	obligatorisch	fakultativ
3.6. Mechanisierung		×
3.7. Bewässerung (Art und Nutzung)	×	
3.8. Kulturform :		
— Rebenreinkultur oder Mischkultur	×	
— Art der Mischkultur :		×
— mit Zwischenkulturen		
— mit Dauerkulturen :		
— mit Holzpflanzen		
— andere		
— unter Glas		×
— andere		×
3.9. Rebsorte	×	
3.10. Unterlage		×
3.11. Jahr der Anpflanzung (gegebenenfalls geschätztes Alter)	×	
3.12. Erziehungsart	×	
3.13. Pflanzdichte		×
3.14. Zustand der Kulturen :		×
— im Verfall		
— gut		
— ausgezeichnet		
4. Meldevorschriften		
4.1. Vorgeschriebene Anträge und Meldungen gemäß Artikel 30b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79		
4.11. Anträge auf Neuanpflanzungen	×	
4.12. Meldung beabsichtigter Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung		×
4.13. Meldung vorgenommener Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung	×	
4.2. Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	×	
4.21. Erntemeldungen		
4.22. Erzeugungsmeldungen		
4.23. Bestandsmeldungen		
4.3. Meldungen der in Artikel 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten önologischen Verfahren	×	
4.31. Erhöhung des Alkoholgehalts		
4.32. Säuerung		
4.33. Entsäuerung		
4.34. Süßung		
4.35. andere		
5. Erzeugung der Betriebe, die nicht der Ernte- und Erzeugungsmeldung unterworfen sind		
Geschätztes Erzeugungspotential :		
— Wein :		×
— Qualitätswein b.A.		
— andere		
— Tafeltrauben bei einer Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaats von mehr als 40 000 ha	×	
— Trauben zur Trocknung	×	
— andere		×

	Art der Angabe	
	obligatorisch	fakultativ
6. Interventionsmaßnahmen, Beihilfen und Prämien (gemeinschaftlich und einzelstaatlich)		
6.1. Strukturmaßnahmen :	×	
6.11. Umstrukturierung		
6.12. Umstellung und Aufgabe		
6.13. andere		
6.2. Marktbezogene Maßnahmen :	×	
6.21. Lagerung		
6.22. Anreicherung		
6.23. Umlagerung		
6.24. Destillation (aufgeschlüsselt nach einzelnen Destillationsarten)		
6.25. andere		
6.3. Andere Beihilfen und Prämien		×
II. PRODUKTIONSKARTEI		
(Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86)		
1. **Name und Sitz**		
1.1. Name	×	
1.2. Anschrift	×	
1.3. Kenn-Nummer	×	
1.4. Rechtsform	×	
1.5. Art der Tätigkeit (z. B. Weinkellerei/Weinhandel, Hersteller von Konzentraten)	×	
2. **Meldevorschriften**		
2.1. Erzeugungs- und Bestandsmeldungen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	×	
2.11. Erzeugungsmeldungen		
2.12. Bestandsmeldungen		
2.2. Meldung der in den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten önologischen Verfahren	×	
2.21. Erhöhung des Alkoholgehalts		
2.22. Säuerung		
2.23. Entsäuerung		
2.24. Süßung		
2.25. andere		
3. **Interventionsmaßnahmen, Beihilfen und Prämien (gemeinschaftlich und einzelstaatlich)**	×	
3.1. Lagerung		
3.2. Anreicherung		
3.3. Umlagerung		
3.4. Destillation (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Destillationsarten)		
3.5. andere		
4. **Technische Daten der Anlagen für die Weinbereitung und den Weinausbau**		×
III. BRENNER-KARTEI		
(Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86)		×

ANHANG II

VERWALTUNGSEINHEITEN, FÜR DIE DIE WEINBAUKARTEI VORRANGIG FERTIGGESTELLT WIRD

Name der Verwaltungseinheit	Frist für die Fertigstellung der Weinbaukartei
I. Deutschland	
Rheinland-Pfalz	31. August 1990
II. Spanien	
1. Albacete	31. August 1990
2. Toledo	
3. Valencia	
4. Badajoz	
5. Ciudad Real	
6. Cuenca	
7. Huelva	
8. Tarragona	
9. Zamora	
III. Griechenland	
1. Nomos Korinthias	31. August 1990
2. Nomos Achaias	
3. Nomos Ilias	
4. Nomos Attikis (1)	
5. Diamerisma Anatolikis Attikis	
6. Nomos Viotias	
7. Nomos Evias	
8. Nomos Argolidas	
9. Nomos Arkadias	
10. Nomos Messinias	
11. Nomos Trifillias	
12. Nomos Lakonias	
13. Nomos Aitoloakarnanias	
14. Nomos Zakinthou	
15. Nomos Kefalinias	
16. Nomos Irakliou	
17. Nomos Lassithiou	
18. Nomos Chanion	
19. Nomos Rethimnis	
IV. Italien	
1. Puglia	31. August 1989
2. Sicilia	31. August 1989
3. Toscana	31. August 1989
4. Veneto	31. August 1989
5. Lazio	31. August 1990
6. Abruzzo	31. August 1990
7. Campania	31. August 1990
8. Emilia-Romagna	31. August 1990
9. Marche	31. August 1991
10. Calabria	31. August 1991
11. Umbria	31. August 1991
12. Molise	31. August 1991
13. Basilicata	31. August 1991
14. Piemonte	31. August 1991

(1) Ausgenommen ist der der Landwirtschaftsabteilung von Piräus unterstehende Verwaltungsbezirk.